:· Wittichenau ·:

AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamtske łopjeno města Kulow

Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 02 vom 23. Januar 2026

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

česćeni wobydlerjo,

auch wenn wir schon einige Tage nach Neujahr sind, möchte ich es nicht versäumen, Ihnen für das neue Jahr Gottes Segen, alles Gute und vor allem Gesundheit zu wünschen.

Das Jahr begann zum vorletzten Wochenende mit diversen Wetter- bzw. Unwetterwarnungen, welche sich nach meiner Wahrnehmung in den letzten Jahren zunehmend gehäuft haben. Wie mit Blick auf die Wettervorhersage für unsere Region vermutet, waren die Auswirkungen des Wintersturms in unserer Gegend weniger bedrohlich als vorhergesagt. Erstaunlich, was dennoch im Vorfeld aus Sorge alles abgesagt wurde oder geschlossen blieb.

Bei emotionsloser Betrachtung der Lage komme ich zu der Erkenntnis, dass dies früher halbwegs normale Erscheinungen der Jahreszeit „Winter“ waren. Und auch wenn die Temperaturen recht niedrig sind, so ergeben sich gerade für unsere Kinder Möglichkeiten für Spiel und Sport, sei es beim Rodeln, Schlittschuhlaufen oder Ski fahren. Wir sollten uns bemühen, sie dabei nicht zu sehr beschützen zu wollen und einfach mal machen lassen.

Das Gegenteil davon hätte ich mir für die Tage um Silvester gewünscht. Bei Anzahl und Art von Knallern, Böllern und Raketen kann wohl gut davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um nicht geprüfte Ware ohne CE-Zeichen aus den befreundeten Nachbarländern handelt. Das Abbrennen dieser Produkte hat wenig mit Freude und Spaß zu tun, sondern scheint mir wie im Durchgang der Marktpassage eher kriminell. Hier sollten die Eltern mal genau hinschauen und durchaus mit Nachdruck auf die Gefahren hinweisen, aufgrund derer in jedem Jahr gerade junge Menschen Gliedmaßen oder gar das Leben verlieren.

An dieser Stelle noch ein Hinweis des Ordnungsamtes. Das Abbrennen von Feuerwerken, Böllern und Raketen ist grundsätzlich nur an Silvester erlaubt. Darüber hinaus ist dies nur mit Erlaubnis nach Beantragung beim Ordnungsamt gestattet. Gerade bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Feuerwerken zu privaten Feierlichkeiten wird sich die Stadtverwaltung künftig direkt an den Veranstalter bzw. an den Grundstückseigentümer des Veranstaltungsortes mit einem entsprechenden Bußgeld wenden. Hierfür bitte ich bereits jetzt um Verständnis.

Erlauben Sie mir auch noch ein Wort zum Thema Containerstandorte. Diese dienen ausschließlich zur Entsorgung von Wertstoffen. Hausmüll und sonstiger Abfall gehört in die Reststofftonne. Eine Ablagerung von Müll an den Containerstandorten ist nicht gestattet. Es handelt sich dabei um illegale Müllentsorgung und wird als solches geahndet.
Darüber hinaus sollte es für jeden Einwohner selbstverständlich sein, dass die zu entsorgenden Wertstoffe bei überfüllten Containern nicht einfach daneben geschmissen werden, sondern im Kofferraum verbleiben, bis sich an anderen Standorten eine Möglichkeit zur Entsorgung ergibt. In der eigenen Wohnung ist man mit Blick auf Sauberkeit und Ordnung sicher konsequenter.

Leider nimmt diese Entwicklung teilweise solche Züge an, dass die Stadtverwaltung beabsichtigt, an Containerstandorten Überwachungskameras aufzustellen.

Mit dem Wintereinbruch gingen sofort Rufe nach dem Winterdienst der Stadt einher. Auch wenn der Winterdienst aus Sicht der Stadtverwaltung sowohl personell als auch technisch gut aufgestellt ist, so ist doch eine sofortige Räumung der Straßen an allen Stellen im Gemeindegebiet nicht möglich, sondern bedarf eines gewissen zeitlichen Rahmens.

Aber, und das habe ich sofort aufgrund einer entsprechenden Beschwerde auf verschiedenen Gemeindestraßen auch in den Ortsteilen geprüft; es ist auch noch bei 15 cm Neuschnee möglich, sich mit einem normalen KFZ auf den Straßen fortzubewegen. Die gängigen Fahrzeuge geben dies her, die fahrerischen Möglichkeiten muss natürlich jeder für sich selbst abschätzen. Die Geschwindigkeit sollte entsprechend angepasst sein.

Es erfüllt mich ein wenig mit Unbehagen, wenn ich mir vorstelle, dass mal wieder ein richtiger Winter kommt.

Nun stehen die traditionellen Feste der Vogelhochzeit sowie die 5. Jahreszeit mit den dazugehörigen Veranstaltungen vor der Tür. Nutzen Sie die vielen Angebote, welche uns zum Glück in Wittichenau immer wieder zur Verfügung stehen. Danke an alle, welche uns dies ermöglichen.

„Frag nicht, was der Staat für dich tun kann, sondern was du für deinen Staat tun kannst“ John F. Kennedy

Bewahren Sie sich Optimismus und Humor!

Ihr Bürgermeister

Markus Posch

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung 2026 und zur öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes 2026

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, wird hiermit die Haushaltssatzung 2026, nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.01.2026, öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Stadt Wittichenau für das Haushaltsjahr 2026

Auf der Grundlage von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau in der Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	10.688.600	Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	10.845.800	Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-157.200	Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	Euro
- Gesamtergebnis auf	-157.200	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	157.200	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	0	Euro

Stadt Wittichenau **2026**

im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.125.700	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.063.850	Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	61.850	Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	261.000	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	470.000	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-209.000	Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-147.150	Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-287.200	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-287.200	Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-434.350	Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird

auf	0	Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden

darf, wird für die Stadt Wittichenau auf	1.100.000	Euro
und für den Eigenbetrieb „Abwasser“ auf	100.000	Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzsatzung vom 11.12.2024) festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	410 Prozent
Gewerbesteuer auf	370 Prozent

§ 6

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts in dieser Haushaltssatzung enthält systembedingt keine Ansetzungen der inneren Leistungsverrechnung. Im Ergebnishaushalt werden diese jedoch sowohl in den Erträgen und in den Aufwendungen veranschlagt.

Hinweis:
Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Sächsischen Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Auf der Grundlage von § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der derzeit geltenden Fassung wird
nach Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Haushaltsplan zur Einsicht für die Dauer von mindestens einer Woche in der Zeit vom

26.01.2026 – 30.01.2026

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist in der Kämmerei, Geschwister-Scholl-Str. 6 kostenlos während der regulären Öffnungszeiten wie folgt möglich:

Montag	09.00 – 11.30 Uhr
Dienstag	09.00 – 11.30 Uhr
Mittwoch	09.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag	09.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	09.00 – 11.30 Uhr

Wittichenau, den 20.01.2026

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer der Stadt Wittichenau für das Kalenderjahr 2026

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch den Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. NR. 387) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), macht die Stadt Wittichenau folgendes bekannt:

Für diejenigen Steuerschuldner, die bis zum heutigen Tag keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer im Kalenderjahr 2026 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2025 festgesetzt.
Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Treten Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel ein, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01. Juli 2026 fällig.

Die Grundsteuerzahlungspflichtigen, die kein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen auf folgendes Konto der Stadt Wittichenau zu entrichten:

Kreditinstitut: Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE09 8505 0300 3000 1331 18
BIC: OSDDDE81XXX

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wittichenau, Markt 1 in 02997 Wittichenau einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Wittichenau, 15. Januar 2026

M. Kockert
Kämmerer

Öffentliche Bekanntmachung
über die Auslegung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Wittichenau

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 13.08.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 01 / 04 / 2025:
Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Wittichenau gemäß § 88 Absatz 1 und 2 SächsGemO wird nach der Durchführung der örtlichen Prüfung mit Datum des Prüfberichts vom 29. April 2025 wie folgt festgestellt:

a.) Ergebnisrechnung (Anlage)

Ordentliche Erträge	*8.310.470,73 EUR*
Ordentliche Aufwendungen	*7.893.829,61 EUR*
Ordentliches Ergebnis	*416.641,12 EUR*
Außerordentliche Erträge	*347.601,99 EUR*
Außerordentliche Aufwendungen	*38.445,18 EUR*
Sonderergebnis	*309.156,81 EUR*
Gesamtergebnis	*725.797,93 EUR*

b.) Finanzrechnung (Anlage)

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	*7.884.097,52 EUR*
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	*6.944.226,93 EUR*
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	*939.870,59 EUR*
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	*878.888,65 EUR*
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	*1.076.389,51 EUR*

Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	*-197.500,86 EUR*
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss	*742.369,73 EUR*
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	*0,00 EUR*
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	*472.121,28 EUR*
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	*-472.121,28 EUR*
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	*874.268,54 EUR*
Änderung des Finanzmittelbestandes	*270.248,45 EUR*
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	*20.076,14 EUR*
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquiditätsreserve)	*1.164.593,13 EUR*

c.) Vermögensrechnung (Anlage)

Bilanzsumme:	*41.124.975,59 EUR*
davon Aktivseite	
Anlagevermögen	*38.569.637,24 EUR*
Umlaufvermögen	*2.550.063,01 EUR*
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	*5.275,34 EUR*
davon Passivseite	
Kapitalposition	*24.684.892,55 EUR*
Sonderposten	*11.968.437,20 EUR*
Rückstellungen	*464.036,40 EUR*
Verbindlichkeiten	*3.984.568,60 EUR*
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	*23.040,84 EUR*

1. Die im Haushaltsjahr 2017 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen werden entsprechend des Rechnungsabschlusses festgestellt.

2. Von der Anwendung des § 88 Abs. 5 SächsGemO wird Gebrauch gemacht. Dies bedeutet, dass auf die Erstellung der im § 88 Abs. 2, Satz 2 und § 88 Abs. 3 und 4 geforderten Anlagen wie Anhang und Rechenschaftsbericht verzichtet wird.

3. Auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Wittichenau für das Jahr 2017 wird gemäß VwV Kommunale Haushaltswirtschaft, Punkt XIV Nr. 3 verzichtet.

Begründung / Erläuterungen:

Der Jahresabschluss 2017 wurde, gemäß § 88 und § 88c der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) aufgestellt. Der Jahresabschluss 2017 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft REVICON Deutsche Treuhand Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in 10709 Berlin, Cicerostraße 21 mit Datum vom 29. April 2025 der uneingeschränkte Prüfungsvermerk erteilt.
Auf der Grundlage von § 88 c Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der derzeit geltenden Fassung ist nach der Feststellung durch den Stadtrat der Jahresabschluss dauerhaft öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.
Die Einsichtnahme ist ab dem 26.01.2026 in der Kämmerei, Geschwister-Scholl-Straße 6 kostenlos während derregulären Öffnungszeiten wie folgt möglich.

Montag	09.00 - 11.30 Uhr
Dienstag	09.00 - 11.30 Uhr
Mittwoch	09.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 11.30 Uhr

Wittichenau, den 20.01.2026

Markus Posch
Bürgermeister

Wegfall des Widerspruchs gegen die Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes (WDModG) ergab sich eine Änderung im Bundesmeldegesetz.

Mit dem neuen Gesetz, was am 01. Januar 2026 in Kraft getreten ist, entfällt die sogenannte Übermittlungssperre durch die Meldebehörden. Bisher konnte man der Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr widersprechen, künftig ist das jedoch nicht mehr möglich. Zudem werden bisher getätigte Widersprüche durch die Meldebehörde gelöscht.

Das bedeutet, dass die Meldebehörde Vor- und Familiennamen sowie Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit an die Bundeswehr weitergibt, die im Folgejahr volljährig werden. Allerdings ist das nicht neu. Die automatische Meldung erfolgt schon seit Jahren, es sei denn, man hat explizit dagegen widersprochen.

Was ändert sich?

- Die Wehrerfassung erfolgt durch die Bundeswehr selbst und ist nicht mehr Aufgabe der Meldebehörden, wie vor der Aussetzung der Wehrpflicht.
- Das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) entfällt. Infolgedessen entfällt der Bedarf für die Übermittlungssperren „Übermittlung nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (Widerspruch gegen Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr)“.
- Im Melderegister bestehende Übermittlungssperren werden gelöscht.

Andere bestehende Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz bleiben von dieser Änderung unberührt. Dafür bereits eingerichtete Sperren bleiben weiterhin bestehen. Sie müssen dahingehend nichts unternehmen.

Einwohnermeldeamt
Stadt Wittichenau

IMPRESSUM

AMTSBLATT der Stadt Wittichenau / Hamtske lopjeno mesta Kulow

Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256
E-Mail:
stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag
Wittichenauer Wochenblatt
Druck:
Druckhaus Scholz, Hoyerswerda